



Beilagen
WST1-KB-823/004-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Wilfried Krenn	12715	17. April 2024

Betrifft
Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH) - Nasseparationsanlage in einem Teil der genehmigten Zwischenlagerhalle am Deponiestandort Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Mistelbach, Gst.Nr. 6768/1 und 6768/2, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 04.04.2024, WST1-KB-823/004-2024, wurde der Zöchling Abfallverwertung GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer **Nasseparationsanlage in einem Teil der genehmigten Zwischenlagerhalle am Deponiestandort Mistelbach** auf den Grundstücken Nr. 6768/1 und 6768/2, beide KG Mistelbach, Stadtgemeinde Mistelbach erteilt.

Standort: Grundstück Nr. 6768/1, KG Mistelbach, Stadtgemeinde Mistelbach

Projektname: Errichtung und Betrieb einer Nasseparationsanlage in einem Teil der genehmigten Zwischenlagerhalle am Deponiestandort Mistelbach

Kurze Beschreibung des Projekts:

- Betrieb einer mobilen Nasseparationsanlage vom Typ FreeFlow des Herstellers CDE in einem Teil der Zwischenlagerhalle.

- Stationärer Betrieb der Nassseparationsanlage als ortsfeste Abfallbehandlungsanlage im Sinn des § 37 Abs. 1 AWG 2002 zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.
- Teilweise weitere Verwertung der separierten Abfälle in Abfallbehandlungsanlagen, welche sich ebenfalls am Betriebsstandort befinden (nicht Projektgegenstand).
- Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Zwischenlagerlagerhalle (teilweise bereits genehmigt).
- Durch die beantragte Abfallbehandlungsanlage soll es zu keiner Ausweitung der bereits genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten bzw. den bewilligten Betriebszeiten kommen.
- Die genehmigte maximale Lagermenge der genehmigten Zwischenlagerhalle beträgt 20.000 t. Da beim Betrieb der Anlage die Fläche des bestehenden Zwischenlagers halbiert wird, reduziert sich auch die maximale Lagermenge um die Hälfte beim Betrieb der Anlage auf 10.000 t.
- Die maximale Lagermenge an In- und Outputmaterial der gegenständlichen Behandlungsanlage beträgt in Summe max. 2.500 t an Abfällen. Die Lagerung der Abfälle erfolgt in Haufwerken, Lagerboxen oder Mulden. Haufwerke verschiedener Abfälle werden mit Betonformsteinen voneinander getrennt. Innerhalb der halbierten Zwischenlagerfläche, neben der Aufbereitungsanlage, können rd. 7 Boxen mit einer Breite von min. 4,2 m aus Betonformsteinen errichtet werden.
- Durch die getrennte Lagerung der Abfälle und die Unterteilung der Haufwerke mittels Betonformsteinen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Vermischung von Abfällen kommt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

17.04.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als

Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. K r e n n

